



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 18/18919

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Binnenmarkt, Justiz und Grundrechte
**Zivilrechtliche Haftung - Anpassung der Haftungsregeln an das digitale Zeitalter
und an die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz**
18.10.2021 - 10.01.2022

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, um folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt den Vorstoß der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens und insbesondere der Produkthaftungsrichtlinie im Hinblick auf die Anpassung an die Entwicklungen in der digitalen Welt und im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI). Der digitale Fortschritt prägt mittlerweile nicht nur das Wirtschaftsleben, sondern auch den Alltag der Bürgerinnen und Bürger immer stärker. Das Fortschreiten der Digitalisierung bringt enorme Potentiale mit sich; sie sichert nicht nur langfristig unseren Wohlstand, sondern erleichtert auch das Alltagsleben. Um diese Potenziale voll auszuschöpfen sind Innovationen und die Entwicklung neuer Technologien erforderlich. Dabei sind Akzeptanz und Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in diese Prozesse unerlässlich. Zu diesem Vertrauen tragen ein verlässlicher, adäquater Rechtsrahmen und klare Regelungen zur Produkthaftung erheblich bei.

Ziel der Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens sollte nach Ansicht des Bayerischen Landtags dabei sein, dass das Haftungsrecht dem Interesse Geschädigter an umfassender Schadenskompensation gerecht werden muss, ohne zu große Hürden für technische Innovationen zu errichten.

Die Produkthaftungsrichtlinie hat sich grundsätzlich gut bewährt. Das derzeit geltende Prinzip, wonach die Fehlerhaftigkeit eines Produkts Voraussetzung für eine Haftung nach Produkthaftungsrecht ist, sollte beibehalten werden. Das gilt grundsätzlich auch für die korrespondierende Darlegungs- und Beweislast des Anspruchstellers für die Fehlerhaftigkeit des Produkts und deren Schadensursächlichkeit. Beweiserleichterungen sollten aber dort in Betracht gezogen werden, wo die Undurchschaubarkeit, Komplexität und Autonomie der Technologie es dem Geschädigten unzumutbar erschweren kann, die Fehlerhaftigkeit des Produkts oder deren Schadensursächlichkeit nachzuweisen, insbesondere im Bereich Künstlicher Intelligenz. Idealerweise sollten diese Beweiserleichterungen sich auf bestimmte Produktgruppen beziehen und auf deren Spezifika eingehen (z.B. für autonome Kraftfahrzeuge: Vermutung der schadensursächlichen Fehlerhaftigkeit bei

Unfall ohne Fremdbeteiligung). Herstellern sollte dabei stets die Möglichkeit verbleiben, die Fehlerfreiheit bzw. die fehlende Ursächlichkeit zu beweisen.

Nach Auffassung des Bayerischen Landtags sollte künftig der Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie auch für fehlerhafte digitale Inhalte, wie z.B. Software eröffnet werden und zwar unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines materiellen Produkts in dieses integriert sind oder erst später bereitgestellt werden. Ebenso sollte nicht ausschlaggebend sein, ob sie einer bestimmten Funktion – wie der Steuerung eines körperlichen Produkts – dienen.

Zudem sollte geprüft werden, ob Haftungsvorschriften für Online-Marktplätze für den Fall eingeführt werden können, dass es keinen EU-Importeur von außerhalb der EU hergestellten Waren gibt. Dabei sollte insbesondere der Frage nachgegangen werden, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Online-Marktplätzen in derartigen Fällen eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schäden aufgrund fehlerhafter Produkte zugewiesen werden kann. Denn die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher ist häufig stark erschwert oder gar faktisch unmöglich, wenn sie Schäden infolge fehlerhafter Produkte erleiden und der (Direkt-)Verkäufer als einziger Anspruchsgegner seinen Sitz in einem Drittland außerhalb der EU hat.

Die Frage der Haftung für KI-Systeme sollte nach Auffassung des Bayerischen Landtags nicht von dem bereits bestehenden Haftungsregime der Produkthaftungsrichtlinie abgekoppelt werden. Bei Anwendungen Künstlicher Intelligenz könnte – wie bereits ausgeführt – der Problematik des erschwerten Nachweises von schadensursächlichen Produktfehlern aufgrund der Komplexität solcher Systeme dadurch Rechnung getragen werden, dass Geschädigten bestimmte produktspezifische Beweiserleichterungen eingeräumt werden. Ein neuer, allgemeiner Gefährdungshaftungstatbestand für jedwede Anwendung künstlicher Intelligenz erscheint dagegen nicht erforderlich.

Berichterstatter: **Alexander Hold**
Mitberichterstatter: **Toni Schuberl**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 66. Sitzung am 25.11.2021 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - SPD: kein Votum
 - FDP: Zustimmungbeschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 67. Sitzung am 2. Dezember 2021 federführend beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - SPD: Enthaltung
 - FDP: Zustimmungzu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 49. Sitzung am 1. Februar 2022 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - SPD: Enthaltung
 - FDP: Zustimmungempfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger
Vorsitzende